

Zur Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen.

Von Amtsrichter Dr. Thiesing.

(Nachdruck verboten.)

for. Zum Schutze gegen Vergewaltigung ist bekanntlich dem einzelnen Aktionär unter Umständen das Recht zur Anfechtung eines Generalversammlungsbeschlusses eingeräumt (§ 271 des Handelsgesetzbuches). Natürlich ist dieses Recht, um Schifane möglichst auszuschließen, an strenge Voraussetzungen geknüpft. Sachlich kann es nur darauf gestützt werden, daß der Beschluß unter einer Verletzung des Gesetzes oder der Bestimmungen des Statuts ergangen ist. Formell muß es durch Erhebung einer Klage, und zwar bei demjenigen Landgericht ausgeübt werden, in dessen Bezirk die Aktiengesellschaft ihren Sitz hat. Auf Verlangen kann das Gericht die Anordnung treffen, daß zur Sicherheit der Aktiengesellschaft gegen etwa ihr drohende Nachteile vom Kläger Sicherheit geleistet wird, wie dieser denn auch für einen durch unbegründete Anfechtung erwachsenen Schaden der Gesellschaft ersatzpflichtig ist, wenn er böswillig gehandelt hat. Außerdem sind Klage und Termin zur mündlichen Verhandlung vom Vorstand in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen.

Anfechtungsberechtigt ist einmal jeder Aktionär, der in der Generalversammlung nicht zugegen war, weil er unberechtigterweise nicht zugelassen oder weil die Berufung der Versammlung oder die Ankündigung der Beschlussfassung nicht gehörig erfolgt war, sodann aber auch ein anwesend gewesener unter der Voraussetzung, daß er gegen den Beschluß Widerspruch zu Protokoll erklärt hat. Die Klage muß gegen die Gesellschaft gerichtet werden. Während aber in der Regel eine Aktiengesellschaft gerichtlich und außergerichtlich durch ihren Vorstand vertreten wird, sind ihre Vertreter in Anfechtungsprozessen der Aktionäre der Vorstand und der Aufsichtsrat (§ 272 HGB.). Der Zweck der Vorschrift liegt wiederum darin, die Gesellschaft möglichst gegen derartige störende und schwerwiegende Angriffe ihrer eigenen Mitglieder zu schützen und deshalb etwaigen Machenschaften zwischen Vorstand und einzelnen Aktionären einen Niegel vorzuschieben. Der Vorstand könnte eben, um ihm unliebsame Generalversammlungsbeschlüsse aus der Welt zu schaffen, einen Aktionär zur Klageerhebung veranlassen und dann im Prozeß mit ihm unter einer Decke spielen. Soll nun diese Absicht des Gesetzes erreicht werden, so ist es klar, daß die Klage auch den Mitgliedern des Aufsichtsrats zugestellt werden muß, da diese nur hierdurch von der Klageerhebung mit Sicherheit Kenntnis erlangen.

Mit Unrecht hat man hiergegen eine Vorschrift des § 171 der Zivilprozessordnung ins Feld geführt. Hier wird nämlich, um den Formalismus der Zustellung zu vereinfachen, im Absatz 3 bestimmt, daß bei mehreren gesetzlichen Vertretern einer Partei die Zustellung an einen der gesetzlichen Vertreter genügt. Und zwar ist dies auch der Fall, wenn sie nur alle zusammen die Vertretung ausüben dürfen. Unter Berufung hierauf hat man ausgeführt, daß der Vorstand und Aufsichtsrat nichts anderes als »mehrere gesetzliche Vertreter« im Sinne der Zivilprozessordnung seien, und daß daher mit der Zustellung einer Klage, in deren Rubrum Vorstand und Aufsichtsrat als Vertreter der beklagten Gesellschaft genannt sind, an den Vorstand allein die Vorschrift des § 272 des Handelsgesetzbuches erfüllt sei. Die Unrichtigkeit dieser Anschauung, die, wie gesagt, den Zweck des Gesetzes, daß beide Organe der Gesellschaft in der Lage sein sollen, unabhängig von einander zu Worte zu kommen, vereiteln würde, ergibt sich, hiervon abgesehen, auch schon daraus, daß hier gar keine Gesamtvertretung durch mehrere gesetzliche Vertreter vorliegt, sondern daß zwei von einander verschiedene Organe jedes eine Einzelvertretungsmacht eingeräumt erhalten haben. Innerhalb eines jeden dieser einzelnen Organe, die ihrerseits wieder durch mehrere Personen gebildet werden können beziehungsweise müssen, würde allerdings die Zustellung an ein Mitglied unter Anwendung des § 171 Absatz 3 der Zivilprozessordnung ausreichend sein, um die Zustellung als an das Organ selbst geschehen anzusehen. Dagegen kann nicht das eine Organ durch das andere bezüglich der Zustellung vertreten werden. So hat auch das Reichsgericht bereits früher mehrfach, zuletzt in einem in der »Juristischen

Wochenschrift« von 1907 Seite 486 abgedruckten Erkenntnis entschieden. Etwas anders lag die Sache in einem jüngst von dem Oberlandesgericht Celle entschiedenen Rechtsstreit. Hier war zwar den Aufsichtsratsmitgliedern die Klage zugestellt, allein dies war erst einige Monate nach der fraglichen Generalversammlung geschehen. Nun bestimmt aber § 271 des Handelsgesetzbuches, daß die Anfechtungsklage binnen einem Monat zu erheben ist. Dem Vorstand war sie auch richtig unter Wahrung dieser Frist zugestellt, die Zustellung an den Aufsichtsrat hatte der Kläger aber erst während des Prozesses nachgeholt, nachdem er offenbar durch die Verteidigung des Gegners auf seinen Fehler aufmerksam geworden war. Allein auch dieses war verlorene Liebesmüh. Ist es prozessuales Erfordernis, daß die Klage Vorstand und Aufsichtsrat zugestellt ist, damit sie richtig erhoben wird, so muß dies auch innerhalb der Ausschlußfrist von einem Monat geschehen sein, weil es sonst an dem Erfordernis der Erhebung der Klage binnen einem Monat fehlt. Diese Strenge ist auch nicht etwa bloßer Formalismus, sondern zur Aufrechterhaltung der Absicht des Gesetzes notwendig. Denn sonst könnten Anfechtungskläger und Vorstand wiederum ein abgefartetes Spiel treiben, indem ersterer mit der Zustellung an den Aufsichtsrat bis zu einem so vorgeschrittenen Stadium des Prozesses wartete, daß der Einfluß dieses nahezu ausgeschlossen wäre. Man wahre also peinlich die formellen Vorschriften, um nicht, wie es in diesem Falle war, mit der sachlich berechtigten Klage abgewiesen zu werden.

Übersetzungen aus dem Deutschen

in die slawischen, die magyrische und andere osteuropäische Sprachen.

(Mitgeteilt von L. Pech.)

1909, III. *)

- v. Altrock, das Kriegsspiel. (Berlin, E. S. Mittler & Sohn.)
Альтрокъ. Военная игра, руководство для ея ведения и пр. Пер. съ нѣм. В. Васильевъ, А. Федоровъ, И. Батушинъ и Д. Лебедевъ. Подъ ред. Д. Лебедева 8°. Warschau. VII, 231 S. mit Karte. 1000 Ex. 95 Kop.
- Ammon, Mutterpflichten. (Leipzig, S. Hirzel.)
Аммонъ, Ф. Золотая книжка Гигиена бременности и пр. Обязанности матеря. Пер. съ нѣм. В. В. Аболенскаго. Изд. 3-е. В. И. Губинскаго 8°. Petersburg. 170 S. 2400 Ex. 60 Kop.
- Andrá, Kleine Laternen.
Андрэ, Г. Фонарики. Пер. съ нѣм. 8°. Petersburg, Buchdr. Leontjew. 41 S. 3000 Ex. 10 Kop.
- Andres, die Fabrikation der Lacke, Firnisse usw. (Wien, A. Hartleben.)
Андрэ, Э. Лаки, олифы, политуры и сургучи. Практ. руководство и пр. Пер. съ нѣм. Ф. М. Гольбергъ 8°. Petersburg, W. J. Губинскій. 184 S. mit Abbildgn. 3400 Ex. 60 Kop.
- Angerstein u. Eckler, Hausgymnastik für Gesunde und Kranke, s. Schreiber, Zimmergymnastik.
- Apel, Liebe. (Berlin, Oesterheld & Co.)
Апель, П. Возвышенное чувство. (Любовь). Трагиком. гротескъ — въ 3-хъ акт. Съ нѣм. А. Ф. Манасевича. 8°. Moskau. 48 S. 300 Ex. R. 2.—
- Appel Über das Einmieten der Kartoffeln. (Berlin, P. Parey.)
Аппель. О храненіи картофеля, заготовляемаго на зиму. Пер. съ нѣм. Н. П. Клюдта. Изд. Военно-Медиц.-Управл. 16°. Каван. IV, 9 S. mit Abbildgn. 500 Ex.
- Arnold, die Gleichstrommaschine. (Berlin, J. Springer.)
Арнольдъ, Э. Динамомашинна постояннаго тока. Теорія, испытаніе и пр. Разрѣш. авторомъ пер. съ 2-го нѣм. изд. Г. А. Люста и Е. Н. Фрильберга. 8°. Petersburg.
Erscheint in Bänden. (Bd. I. XVIII, 749 S. mit Abbildgn. 900 Ex. R. 5.—)
- Asch, Erzählungen und Theaterstücke. (Berlin, S. Fischer Verlag.)
Ашъ, III. Разказы и пьесы. Пер. редигир. С. Г. Фругомъ. Изд. Т на Знаниа. 8°. Petersburg. 241 S. 5300 Ex. R. 1.—
- Balck, die Gefechtslehre (Berlin, R. Eisenschmidt.)
Балкъ. Ученіе о боѣ. Пер. съ нѣм. 8°. Petersburg. XV, 496 S. mit Zeichnungen und Karte. 2000 Ex.

*) 1909, II siehe Börsenblatt 1909, Nr. 242.